

## SATZUNG

### der Europäischen Fachvereinigung Tiefenfiltration e.V.

Stand: 03.04.2012

#### § 1

1.1 Die Fachvereinigung führt den Namen

**Europäische Fachvereinigung Tiefenfiltration e.V.  
(European Association of Depth Filtration)**

-Fachvereinigung genannt-

1.2 Sitz der Fachvereinigung ist Bad Kreuznach

1.3 Die Fachvereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen

#### § 2

2.1 Zweck der Fachvereinigung ist

- a) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern sowie durch übergeordnete Aktivitäten zum nachhaltigen Nutzen der Anwender von Tiefenfiltern beizutragen;
- b) die Festlegung anwendungsgerechter Regeln, von Reinheitsdefinitionen und von sonstigen Spezifikationen der Tiefenfilter mit dem Ziel ihrer Integration in die relevanten nationalen und internationalen Empfehlungen, Verordnungen und Gesetze;
- c) mitzuarbeiten in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit a) und b) stehen, bei denen gemeinsame Vorgehen effektiver und ökonomischer ist, beispielsweise die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, gesetzgebenden Körperschaften im nationalen und internationalen Bereich, insbesondere auch bei Anhörungsverfahren;
- d) die Repräsentation der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Verbänden.

2.2 Die Fachvereinigung ist in ihren Entschlüssen frei und an keine Weisungen gebunden.

2.3 Die Fachvereinigung darf sich wirtschaftlich nicht betätigen und auch keine Aufgaben eines Kartells übernehmen.

2.4 Die Fachvereinigung verfolgt keine politischen Ziele.

### § 3

#### Beginn und Dauer

- 3.1 Die Fachvereinigung beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und dauert unbestimmte Zeit.
- 3.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1992 ist ein Rumpfvvereinsjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- 4.1 Die Fachvereinigung hat ordentliche, assoziierte und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Jedes unternehmen, dessen gewerbliche Betätigung die Produktion von und den Handel mit Tiefenfiltern einschließt und das die Kompetenz sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit, insbesondere auch in den Arbeitskreisen der Fachvereinigung besitzt, kann durch einstimmigen Beschluss der der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zunächst assoziiertes Mitglied werden, sofern mindestens die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder die Aufnahme befürwortet hat.
- 4.3 Das assoziierte Mitglied nimmt an öffentlichen Veranstaltungen und Mitglieder-Versammlungen der Fachvereinigung teil; es hat Vortragsrecht in den Mitglieder-Versammlungen. Die Pflichtenbestimmungen des § 6.1 und 2 gelten für das assoziierte Mitglied entsprechend.
- 4.4 Nach Ablauf von zwei Jahren entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss über die Aufnahme des assoziierten Mitglieds als ordentliches Mitglied. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, scheidet das assoziierte Mitglied aus der Fachvereinigung aus. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4.6 entsprechend.
- 4.5 Unternehmen oder Institutionen, Forschungseinrichtungen u.a., welche durch ihre Leistungen Bezug zur Tiefenfiltration haben, können durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Funktion und nehmen an den Veranstaltungen nur auf besondere Einladung teil. Sie haben weder die Verpflichtung noch die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Das Nähere regelt die Mitglieder-Versammlung durch einstimmigen Beschluss.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres möglich.

*Fach*  
Gütesvollkafth. Berat

- 4.7 Die Mitgliedschaft (ordentliche, assoziierte oder außerordentliche Mitgliedschaft) eines Mitglieds endet auch dann, wenn alle übrigen ordentlichen Mitglieder einstimmig beschließen, dem betreffenden Mitglied die Mitgliedschaft zu entziehen. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitteilung des Beschlusses über die Entziehung der Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied hat das Recht, bei der Aussprache über die Entziehung seiner Mitgliedschaft anwesend zu sein; die Beschlussfassung erfolgt jedoch in Abwesenheit des Mitglieds.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte
- 5.2 Die Ergebnisse der Tätigkeit der Fachvereinigung stehen allen ordentlichen Mitgliedern, soweit diese in den Arbeitskreisen mitgearbeitet haben, zur Verfügung.
- 5.3 Jedes ordentliche Mitglied kann verlangen, dass bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Die Gegenstände müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung über die Anträge der Mitglieder zu informieren.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

Sind

- 6.1 die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- 6.2 die Fachvereinigung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 6.3 die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

## § 7

### Organe der Fachvereinigung

Die Organe der Fachvereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) ein besonderer Vertreter als Koordinator (§ 10), sofern durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt

## § 8

### Mitgliederversammlung

- 8.1 Auf der Mitgliederversammlung und bei sonstigen Beschlussfassungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt
- 8.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig über Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl des Koordinators, Satzungsänderungen und Auflösung der Fachvereinigung, soweit nicht gesetzlich zwingend andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- 8.3 die Mitgliedschaft entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Resolutionen, Anträge und eingaben an nationale und internationale Fachvereinigungen, Behörden und Institutionen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit im Gesetz und in dieser Satzung Nichts anderes bestimmt is, mit einfacher Mehrheit über alle anderen Gegenstände, insbesondere
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Festsetzung des Haushaltsplanes
  3. die Mitgliedsbeiträge,
  4. den Jahresbericht
  5. die Entlastung des Vorstandes
  6. die Wahl des Wirtschaftsprüfers

Alle Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim

- 8.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder statt.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.
- 8.8 die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen
- 8.9 Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und dies beschließen.
- 8.10 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 8.11 Ein Mitglied kann sich durch ein anderes auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- 8.12 Die Mehrheit bei allen Beschlussfassungen (z.B. 8.2 bis 8.4) bezieht sich auf die anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.
- 8.13 Ist eine Mitgliederversammlung gemäß Abs. 8.7 nicht beschlussfähig, so ist nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als drei Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder, in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung gestanden haben. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Zur zweiten Mitgliederversammlung ist mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuladen.
- 8.14 Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig und auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds durchzuführen.
- 8.15 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Erhalt beim Vorstand schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder bestimmen, dass nachträgliche Einsprüche gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse ausgeschlossen sind.

## § 9

### Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Stellvertretende vorsitzende sind je einzeln gesetzliche Vertreter der Fachvereinigung; intern wird der Stellvertretende Vorsitzende nur mit Einwilligung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig.
- 9.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich.
- 9.3 Der Vorstand leitet die Fachvereinigung und führt ihre Geschäfte; er kann hierbei einzelne Aufgaben Dritte übertragen
- 9.4 Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - a) die Erstattung des Jahresberichtes der Fachvereinigung;
  - b) die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
  - c) die Erstellung des Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung mit Bericht des Wirtschaftsprüfers;
  - d) die Aufstellung eines Vorschlages für den Haushaltsplan
- 9.5 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung des Fachvereinigungs zweckes geeignet sind.

## § 10

### Koordinator

Die ordentlichen Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss einen Koordinator wählen. Dieser wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils ein Jahr überlappend mit der zweijährigen Amtszeit des amtierenden sowie des nachfolgenden Vorstandsvorsitzenden.

Aufgaben des Koordinators, der im Auftrag des Vorstandes der Fachvereinigung Tiefenfiltration e.V. tätig wird, ist es, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen zu koordinieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen, die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten, auf Wunsch der Mitgliederversammlung die Leitung der Mitgliederversammlung zu übernehmen sowie den Vorstand in allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Fragen zu beraten.

Die Fachvereinigung vergütet dem Koordinator ein von der Mitgliederversammlung festzulegendes Pauschalhonorar und ersetzt ihn alle aus seiner Tätigkeit für die Fachvereinigung entstehenden Kosten.

## § 11

### Arbeitskreise

- 11.1 Zur Wahrung und Förderung der besonderen Interessen der einzelnen Fachgebiete werden Arbeitskreise gebildet. In die Arbeitskreise entsenden die ordentlichen Mitglieder je einen oder mehrere kompetente/n Mitarbeiter, der oder die in Vollmacht der Mitgliedsfirmen handel(t)n.
- 11.2 Jeder Arbeitskreis wählt einen Obmann, der die besonderen Interessen seines Arbeitskreises gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vertritt.
- 11.3 Die Arbeitskreise können getrennte Versammlungen abhalten, auf die die Bestimmungen des § 9 sinngemäß Anwendung finden.
- 11.4 Jeder Arbeitskreis kann einen Arbeitsausschuss wählen, der den Vorstand in der besonderen Angelegenheit seines Fachgebietes berät.
- 11.5 Jeder Arbeitskreis kann für einzelne Fachgebiete Fachausschüsse bilden. Jeder Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden.
- 11.6 Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden denjenigen ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die aktiv in dem jeweiligen Arbeitskreis mitgearbeitet haben.
- 11.7 Bei wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Arbeitskreise steht jedem Mitglied der Fachvereinigung innerhalb von 14 Tagen das Recht zum Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden zu, über den dann die ordentlichen Mitglieder zu entscheiden haben.

## § 12

### Beiträge und Finanzen

- 12.1 Die ordentlichen Mitglieder zahlen gleiche Beiträge, soweit nichts anderes durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder festgelegt wird. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

- 12.2 Aus den Mitgliedsbeiträgen sind alle Kosten der Fachvereinigung, einschließlich der Honorare des Koordinators und des Wirtschaftsprüfers, der Reisekosten etc. zu bestreiten. Der Vorstand fordert die Beiträge bei den Mitgliedern periodisch ein.
- 12.3 Der Vorstand darf sich selbst und den Mitgliedern oder ihren Beauftragten Reisekosten nur zusagen oder erstatten, wenn die Reisen ausschließlich und eindeutig nur den speziellen Interessen der Fachvereinigung dienen.
- 12.4 Außerordentliche projektbezogene Ausgaben über Euro 5.000,-- je Einzelfall bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, die gegebenenfalls auch den Verteilungsschlüssel für die Aufbringung dieser Ausgaben festlegt.

### § 13

#### Prüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Dieser wird vom Vorstand beauftragt, alle Konten und Belege zu prüfen und einen schriftlichen Bericht für die Mitgliederversammlung anzufertigen.
- 13.2 Beschließt die Fachvereinigung die Liquidation, so entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Anwendung des Vermögens der Fachvereinigung.

### § 14

#### Anwendbares Recht

- 14.1 Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 14.2 Ergänzend finden gesetzliche Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Bad Kreuznach, 03.04.2012

